

Antrag

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen,
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Cansu Özdemir,
Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Insa Tietjen und Heike Sudmann (DIE LINKE)**

**Betr.: Wir brauchen eine regionale und sozial ausgewogene Schulentwick-
lungsplanung in gemeinsamer Verantwortung**

Im Jahr 2019 hat der Hamburger Senat beziehungsweise die Behörde für Schule und Berufsbildung einen Schulentwicklungsplan entworfen und verabschiedet, in dessen Erstellung die Hamburger Schulgemeinschaften nicht eingebunden gewesen sind. Seitdem findet immer noch keine systematische Planung der Schulentwicklung und Weiterentwicklung des Bildungsangebots vor Ort statt. Angesichts stetig ansteigender Schüler*innenzahlen wird seither seitens der zuständigen Behörde kontinuierlich geplant, erweitert und gebaut, doch immer nur in bilateralen Gesprächen mit den betroffenen Schulen, nie im regionalen Verbund oder gar in kooperativer Form.

Unter vielen Beispielen können die negativen Auswirkungen dieses isolierten *Top-Down*-Vorgehens an der Schulentwicklung an der Stadtteilschule (STS) Oldenfelde und am Schulcampus Wilstorf (Hanhoopsfeld) erkennbar werden.

Die STS Oldenfelde sollte laut Schulentwicklungsplan von 2019 von vier auf sechs Klassenzüge (a bis f) erweitert werden. Im Jahr 2022 hat die Schulbehörde beschlossen, sie auf sieben Züge (a bis g) zu erweitern. Doch im Schuljahr 2023/2024 weist die STS Oldenfelde in der fünften Klasse nunmehr acht Züge auf (5 a bis h). Die Erhöhung der Zügigkeit wurde von 50 Prozent auf 100 Prozent verdoppelt (vier auf acht Züge). Dabei spielten die Einbindung der Schulgemeinschaft, die Berücksichtigung der bestehenden pädagogischen Struktur, das Schulprofil und die räumlichen Kapazitäten nur eine nachgeordnete Rolle (siehe Drs. 22/14326). Die somit durch die Schulbehörde gesetzte künftige Verdoppelung der Schüler*innenzahl an einer Schule der Schulregion 19 geht zulasten einer Schule beziehungsweise einer Schulform: der Stadtteilschule.

Die derzeitigen behördlichen Pläne für die Weiterentwicklung des „Schulcampus Wilstorf“, auf dem die Lessing-STS und das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium (AvH) samt einer Zweigstelle der Grundschule Kapellenweg zusammengefasst werden sollen, sorgen für großen Unmut in der Schulregion 21. Denn das neue Schulgebäude für eine zusätzliche Grundschule soll auf den Sportplatz der STS gesetzt werden, der einen agonalen und doch sportlich-verbindenden Begegnungsraum zwischen Stadtteilschul- und Gymnasialschüler*innen geschaffen hat. Anscheinend sorgt die räumliche Verdichtung auch dafür, dass die Pausenfläche auf von jetzt ungefähr 11,5 Quadratmeter auf 7 bis 8 Quadratmeter pro Schüler*in schrumpft, obwohl das behördliche Musterflächenprogramm 15 bis 17 Quadratmeter empfiehlt. In Drs. 22/13908 stellt der Senat fest, es sei der Sportplatz der Lessing-STS als Baufläche für einen der neuen Grundschulstandorte festgelegt worden. Im SEPL 2019 stand noch in Aussicht, eine der geschlossenen Katholischen Schulen zu übernehmen. Nun antwortet der Senat auf Nachfrage, dass er in fünf Jahren nur zwei Standorte (Kapellenweg und die ehemalige Katholische Schule am Reeseberg) geprüft hat, was wenig überzeugend erscheint (Drs. 22/14679). Ein weiteres Argument der Schulbehörde ist, dass der Sportplatz nicht für den Schulsport genutzt werde, sondern dieser in der Sporthalle

stattfände. Ein funktionalistisches Argument, welches die Wirklichkeit des Schullebens von AvH und Lessing-STS ignoriert, wie durch die kritischen Reaktionen der Elternräte deutlich wird. Zudem scheint es so, dass das Planungsverfahren der neuen Grundschule an den Schulgemeinschaften vorbei stattgefunden hat, von einer Kooperation und vertrauensvollen Zusammenarbeit scheint das behördliche Vorgehen weit entfernt zu sein.

Diese beiden jüngsten Beispiele zeigen deutlich, dass es in der Schulentwicklungsplanung gravierende Mängel gibt. Der erste ist, dass Schulentwicklungsplanung rein quantitativ auf die Schüler*innenzahlen reagiert, nicht auch qualitativ die pädagogische Methodik und Didaktik im Hamburger Schulwesen weiterentwickelt.

Im zweiten zeigt sich, dass die Vernachlässigung der Regionalen Bildungskonferenzen, die im § 86 des Hamburgischen Schulgesetzes immerhin zu einer Empfehlung zur Schulentwicklungsplanung vorgesehen sind, die Lage der Schulen verschlechtert. Sie sind in beständige Konkurrenz zueinander gesetzt, ringen um Schüler*innen und um Flächen, wie auch darum, motivierte und qualifizierte Lehrkräfte für ihre (selbstverantworteten) Schulen zu finden und zu halten. Nicht zuletzt stellen die Umsetzung von Inklusion und Integration und die Gestaltung des schulischen Ganztages die Schulen vor große pädagogische Herausforderungen, zu deren Realisierung sie eine vorausschauende Schulentwicklungsplanung benötigen, nicht bloß reaktive behördliche Nachsteuerung.

Eine gemeinsame Planung des schulischen Bildungsangebots aller Schulen der Region wäre ein erster Schritt dahin, ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot im Wohn- und Sozialraum der schulpflichtigen Hamburger*innen zu schaffen.

In der Folge wäre es ein Gewinn für ein demokratisches Gemein- und Schulwesen, wenn die Schulentwicklung von unten her, aus den Schulregionen, von den Schulgemeinschaften, in gemeinsamer Verantwortung aller Beteiligten im Stadtteil entwickelt werden würde.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die Regionalen Bildungskonferenzen (RBK) als Gremien der Vernetzung und des inhaltlichen Austauschs aller Bildungsakteur*innen – Kita, schulische Gremien, Vertreter*innen des Kultur- und Sportangebots, der Kinder- und Jugendhilfe und Vertreter*innen der Bezirkspolitik – vor Ort zu reaktivieren und sie systematisch und verbindlich in die kontinuierliche Fortentwicklung des SEPL 2019 einzubinden;
2. diesen Prozess der Reaktivierung bis zu den Sommerferien einzuleiten, zu organisieren und alle Beteiligten einer Schulregion umgehend zu den Beratungen einzuladen;
3. bis dahin alle laufenden Vorgänge zu stoppen und in diesen neuen Prozess aufgehen zu lassen;
4. den Bezirksversammlungen ihr Recht auf Anhörung nach § 28 BezVG-Schulorganisationsverordnung innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen verbindlich sicherzustellen und zu gewähren;
5. zum 10. Juli 2024 der Bürgerschaft zu berichten.